

Aarau / Glarus, 25. April 2013 – **angepasst aufgrund Ergebnis Erstdiskussion in der SSK**

---

## Traktandum Varia

### **Vorentwurf einer Teilrevision des Bundesgesetzes über die politischen Rechte (BPR, SR 161.0); Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens; konsolidierter Vernehmlassungsentwurf durch Staatsschreiberkonferenz SSK**

---

#### **1. Ausgangslage**

Die Bundeskanzlei hat mit Schreiben vom 8. März 2013 das Vernehmlassungsverfahren zum Vorentwurf einer Teilrevision des Bundesgesetzes über die politischen Rechte (BPR) eröffnet. Eingabefrist ist der 30. Juni 2013. Die angestrebten Änderungen haben zum Teil erhebliche Auswirkungen auf die Kantone und die Gemeinden. Zur besseren Durchsetzung deren Positionen bei der geplanten Gesetzesänderung ist es zielführend, die kantonalen Vernehmlassungseingaben wenn immer möglich zu synchronisieren beziehungsweise eine entsprechende Eingabe über die Staatsschreiberkonferenz vorzunehmen.

Der Präsident der SSK hat den KdK-Verantwortlichen für die Innenpolitik mit e-Mail vom 15. März 2013 darüber in Kenntnis gesetzt, dass die SSK als für die erwähnte Materie sachzuständige Konferenz den entsprechenden Stellungnahmeentwurf zuhanden der Bundeskanzlei erarbeiten werde. Die Bereinigung erfolge im SSK-Vorstand.

#### **2. Vorgehensvorschlag in materieller Hinsicht**

Nachstehend werden die Hauptpunkte des Revisionsvorhabens kurzgefasst dargelegt (linke Spalte) und die Erstbeurteilung durch die Präsidium der SSK abgebildet (rechte Spalte). Die Abfolge der Ausführungen richtet sich nach der Chronologie der beantragten Änderungen des Bundesgesetzes über die politischen Rechte:

<b>Vorschlag BK</b>	<b>Beurteilung SSK-Präsident</b>
<b>Art. 13: Nachzählung bei sehr knappen Ergebnissen</b>	<b>Zustimmung</b>
Nachzählungen auch bei sehr knappen Abstimmungsergebnissen sollen vom Glaubhaftmachen von Unregelmässigkeiten abhängig gemacht werden (entspricht eingereicherter Parlamentarischen Initiative der SPK-NR).	Damit wird Rechtsunsicherheit beseitigt. Anderslautende Regelungen (so in BE, GR, SH, ZH) für kantonalen Wahlen und Abstimmungen bleiben weiterhin möglich.

Vorschlag BK	Beurteilung SSK-Präsident
<p><b>Art. 21 Abs. 1: Nationalratswahlen. Einreichung der Wahlvorschläge</b></p> <p>Die Wahlanmeldefristen werden auf August des Wahljahrs konzentriert (bislang August und September).</p>	<p><b>Zustimmung</b></p> <p>Bevölkerungsreiche Kantone nutzen bereits heute die frühestmöglichen Anmeldefristen. Nur damit kann die Vorverlängerung der Zustellfristen gemäss Art. 33 Abs. 2 überhaupt sichergestellt werden (siehe nachstehend).</p>
<p><b>Art. 22 Abs. 2-4: Nationalratswahlen. Präzisierung der Kandidatenangaben</b></p> <p>In den angeführten Absätzen werden die zwingenden Angaben zu den Kandidierenden in den Wahlvorschlägen festgehalten.</p> <p>Unter anderem haben die Kantone eine bereichsspezifisch auf der Basis der neuen 13-stelligen AHV-Nummer im Einwegverfahren errechnete (gehashte) und nicht zurückrechenbare Nummer aller Kandidierenden zu beschaffen, damit sie selbst und die Bundeskanzlei Doppelkandidaturen rechtzeitig erkennen können.</p> <p>Der Beruf/die berufliche Tätigkeit muss nicht mehr angegeben werden.</p> <p>Zudem sollen Kandidierende beim Heimatort/bei den Heimatorten die Postleitzahl angeben müssen, damit das CH-Bürgerrecht aller Kandidierender EDV-gestützt rasch und verlässlich festgestellt werden kann.</p>	<p><b>Ablehnung der Absätze 3 und 4</b></p> <p>Das damit verbundene Kosten-/Nutzenverhältnis ist für die Kantone stark negativ. Die Einholung dieser Nummer (für hunderte von Kandidierenden) durch die Kantone (bei wem?) ist zeit- und schnittstellenaufwendig. Im Gesamtkontext wird das Fehlerrisiko damit sogar noch erhöht! – Interkantonale Mehrfachkandidaturen sind sehr selten und von der Bundeskanzlei nach bisheriger Praxis zu eliminieren. Allenfalls ist eine Alternativregelung zu prüfen (z.B. über den Heimatort). – Doppelkandidaturen werden unter Umständen auch bei Umsetzung des Bundeskanzlei-Vorschlags erst nach Druck der Wahlzettel festgestellt. Prozessablaufmässig fehlen aktuell Informationen, wie die Beibringung und der Abgleich der Nummern vorgenommen werden sollen.</p> <p>Der Verzicht auf die Berufsangabe ist grundsätzlich zu begrüssen.</p> <p>Zur besseren Identifikation der Kandidierenden kann die Angabe der Postleitzahl des Heimatorts/der Heimatorte ein weiteres Element bilden. Bei Gemeindefusionen der vergangenen Jahre kann der Name des ursprünglichen Heimatorts und dessen Postleitzahl allerdings nicht mehr zwingend geläufig sein. Zudem werden diese Angaben von der Anmeldestelle verifiziert werden müssen</p>

Vorschlag BK	Beurteilung SSK-Präsident
<p><b>Art. 24 Abs. 3 Bst. b: Nationalratswahlen. Administrative Erleichterung für Parteien</b></p> <p>jene Parteien, die im Parteienregister eingetragen sind und eine Vertretung im Nationalrat aufweisen, müssen das Unterschriftenquorum auch dann nicht mehr beibringen, wenn sie im Kanton mehrere Listen einreichen, unter der Voraussetzung, dass die präzisierenden Kandidatenangaben gemäss Art. 22 Abs. 2-4 verlangt werden.</p>	<p><b>Zustimmung (aber ohne Konnex mit den Kandidatenangaben gemäss Art. 22 Abs. 3 und 4 [gehashte Fassung der AHV-Nummer]).</b></p> <p>Bereits heute ist es nicht mehr nachvollziehbar, dass Parteien mit einer Vertretung im Nationalrat dann keine Unterschriften beibringen müssen, wenn sie nur eine Liste einreichen, dieser Verpflichtung aber nachzukommen haben, wenn sie Teillisten einreichen. – Ein Konnex mit der Einführung der gehashten Sozialversicherungsnummer sollte allerdings nicht hergestellt werden.</p>
<p><b>Art. 29 Abs. 4, 32a, 36 und 38 Abs. 2: (Beschaffung einer gehashten Fassung der AHV-Nummer und) Sanktionierung von Mehrfachkandidaturen</b></p> <p>Mehrfachkandidaturen werden auch nach Ablauf der Frist für Änderungen am Wahlvorschlag amtlich für ungültig erklärt, und, wenn immer möglich vor Bekanntgabe der Listen von diesen gestrichen.</p>	<p><b>Zustimmung (zur Sanktionierung von Mehrfachkandidaturen) bzw. Ablehnung hinsichtlich der Beschaffung einer gehashten Fassung der AHV-Nummer (vgl. auch Ausführung zu Art. 22 Abs. 2-4)</b></p> <p>Die zur Änderung vorgeschlagenen Bestimmungen befassen sich mit der Behandlung von Mehrfachkandidaturen (→ Ungültigerklärung bzw. Streichung von den Listen, allenfalls unter Publikation im Amtsblatt) und der Zählung der Stimmen von Verstorbenen.</p> <p>Den Vorgaben zur Eliminierung von Mehrfachkandidaturen wird zugestimmt, wobei davon auszugehen ist, dass deren Feststellung auch ohne Einführung des Prozesses über die gehashte Fassung der AHV-Nummer möglich ist.</p>
<p><b>Art. 32 Abs. 2: Nationalratswahlen. Bekanntmachung der Listen durch die Bundeskanzlei</b></p> <p>Präzisierung der Namensangabe und Verzicht auf Berufsangabe für die Kandidierenden</p>	<p><b>Zustimmung</b></p> <p>(vgl. aber Bemerkung unter Art. 22 Abs. 2-4)</p>
<p><b>Art. 33 Abs. 2: Nationalratswahlen. Zustellung der Wahlunterlagen</b></p> <p>Die Fristenlage für die Zustellung der Wahlunterlagen wird mit jener bei Volksabstimmungen synchronisiert (bisher: mindestens 10 Tage vor dem Wahltag; neu: zwischen dem 26. und dem 21. Tag vor dem Wahltag).</p>	<p><b>Zustimmung</b></p> <p>für jene Kantone, die bereits bisher auf den frühestmöglichen Anmelde- und Bereinigungsfristen (1. Montag bzw. 2. Montag im August) basieren (bevölkerungsmässig grosse Kantone), führt dies allerdings zu einer Verkürzung der zeitlichen Handlungsspielräume. Müsste der Prozessschritt der gehashten AHV-Nummer nicht eingeplant werden, wäre dies unter Inkaufnahme verminderter Flexibilität/zusätzlicher Planung/zusätzlicher Kosten, insbesondere bei den Gemeinden, wohl machbar.</p>

Vorschlag BK	Beurteilung SSK-Präsident
<p><b>Art. 47 Abs. 1<sup>bis</sup>:</b>  <b>Nationalratswahlen. Meldung von Kandidaturen auch in allen Majorzkantonen</b></p>	<p><b>Verzicht auf Meinungsäusserung bzw. Beurteilung durch die betroffenen Majorzkantone</b></p>
<p>Auch in Majorzkantonen ohne Anmeldezwang sollen den Wählenden die Minimalinformationen über angemeldete Kandidaturen elektronisch und im Amtsblatt zur Verfügung gestellt werden. (Zusammenhang mit der Absicht, E-Voting möglichst flächendeckend den Auslandschweizer Stimmberechtigten zur Verfügung zu stellen.</p>	<p>grundsätzlich wird durch die Statuierung einer Anmeldepflicht auch für Majorzkantone ohne stille Wahl der Föderalismus eingeschränkt, selbst wenn E-Voting durch die gegenwärtige Praxis verunmöglicht wird. Zu äussern haben sich daher primär die betroffenen Kantone.</p>
<p><b>Art. 62 Abs. 1 und 2 und Art. 70 Abs. 2:</b>  <b>Stimmrechtsbescheinigungen</b></p>	<p><b>Zustimmung, sofern überhaupt eine rechtliche Regelung als notwendig erachtet wird</b></p>
<p>Strukturierung der Sammelfristen bei Volksinitiativen und Referenden unter Einführung einer Rückgabepflicht bis 5 % vor Fristablauf für alle jene Unterschriften, die den nach kantonalem Recht zuständigen Amtstellen bis spätestens 20 % vor Sammelfristablauf zur Stimmrechtsbescheinigung eingereicht worden sind.</p>	<p>liegt wohl im Interesse der Gemeinden (der Schweizerische Gemeindeverband lehnt die Änderung allerdings ab), erscheint aber etwas gesucht und kompliziert (für die Komitees der Volksinitiativen und der Referenden).   besser wäre eine Steuerung über ein Vadecum der BK bzw. über Aus-/Weiterbildungsmassnahmen.</p>
<p><b>Art. 85 BPR:</b>  <b>Beobachtung von Urnengängen</b></p>	<p><b>Ablehnung (Abs. 1), sofern gewählte kommunale Wahlbüros/Stimmzähler nicht als rechtsgenügend qualifiziert werden, und Zustimmung (Abs. 2)</b></p>
<p>Gemäss Absatz 1 haben Kantone gesetzlich vorzusehen, dass Stimmberechtigte den Urnengang und die Resultatermittlung beobachten können (Variante 1) <i>oder</i> dass Urnengang und Resultatermittlung durch eine kantonale Kommission beobachtet werden (Variante 2). Der Änderungsvorschlag entspricht der Umsetzung einer OSZE-Forderung.</p> <p>Gemäss Absatz 2 kann der Bundesrat internationale Organisationen oder Gremien und Staaten einladen, die Nationalratswahlen durch ihre Fachgremien beobachten zu lassen.</p>	<p>Variante 1 ist in einer objektivierten Betrachtungsweise kaum umsetzbar. Variante 2 entspricht der Regelung in Kantonen der Romandie, führt aber zu weiterem, unter Umständen detailliertem Regelungsbedarf auf kantonaler Ebene. Beide Varianten sind Misstrauenskundgebungen gegenüber den Gemeinden und den vom Volk gewählten Stimmzählern in den Gemeindevahlbüros. Der Erkenntnisgewinn dürfte sehr begrenzt bleiben.</p> <p>Werden allerdings vom Volk gewählte kommunale Stimmzähler (Wahlbüros) als rechtsgenügend qualifiziert, worauf Ausführungen im Vernehmlassungsbericht hindeuten und was durch eine auslegende Erklärung zuhanden der Materialien zu dokumentieren wäre, kann auch Absatz 1 zugestimmt werden.</p> <p>Zustimmung.</p>

<b>Vorschlag BK</b>	<b>Beurteilung SSK-Präsident</b>
<b>Art. 87 Abs. 1 und 1<sup>bis</sup> : Abstimmungs- und Wahlstatistik</b>	<b>Zustimmung</b>
Die Panaschierstimmenstatistik des Bundesamts für Statistik soll eine klare gesetzliche Grundlage erhalten.	
<b>Art. 46 Abs. 2 Bundesgerichtsgesetz: Verzicht auf Fristenstillstand für Wahl- und Abstimmungsbeschwerden</b>	<b>Zustimmung</b>
kein Rechtsstillstand bei Gerichtsferien für Wahl und Abstimmungsbeschwerden vor Bundesgericht (analog SchKG-Regelung)	
<b>Weiter zu berücksichtigende Revisionswünsche</b>	Vorbringen des Staatsschreibers BE: Anpassung des Rechtsmittelsystems, u.a. damit Beschwerden gegen die Abstimmungserläuterungen des Bundesrats nicht mehr kantonal erst beurteilt werden müssen.